

STELLUNGNAHME

Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung bei minderjähriger ukrainischer Mutter

Eine Fachkraft in der Beurkundungsstelle möchte wissen, wie sie in folgendem Fall vorgehen kann:

Ein Paar ist zusammen mit seinem Kind (geb. Juli 2021) aus der Ukraine geflüchtet. Der Vater des Kindes ist kürzlich 18 Jahre alt geworden. Die Mutter ist noch minderjährig. Die Eltern wollen im Jugendamt eine Vaterschaftsanerkennung sowie eine Sorgeerklärung machen lassen. Die Mutter der minderjährigen Mutter ist zusammen mit den Eltern geflüchtet. Ihr Vater ist allerdings noch in der Ukraine, weil er nicht ausreisen darf. Es ist auch unklar, ob er seine Zustimmung in einer deutschen Botschaft in der Ukraine machen kann.

*

I. Da das Kind bereits im Juli 2021 geboren wurde, stellt sich zunächst die Frage, ob eine Vaterschaftsanerkennung ggf. bereits in der Ukraine erfolgte. Dies ist deshalb relevant, weil das ukrainische Familiengesetzbuch (ukrFamGB¹) die elterlichen Rechte gleichbehandelt, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind/waren und ob sie mit dem Kind zusammen/getrennt leben (Art. 141 iVm Art. 157 ukrFamGB). Stand dem Vater in der Ukraine kraft Gesetzes bereits das Sorgerecht zu, kann es durch den Wechsel des gA nach Deutschland nicht zu einem Verlust des bereits erworbenen Sorgerechts kommen. Demnach würde sich im Hinblick auf die Abstammung allenfalls die Frage nach der Anerkennung stellen. Was das Sorgerecht anbelangt, wäre eine Abgabe einer entsprechenden Sorgeerklärung in Deutschland gar nicht mehr notwendig. Das Jugendamt könnte hier mit den Eltern sprechen und in Erfahrung bringen, ob ggf. schon in der Ukraine eine gemeinsame Erklärung hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung (ggf. unter Einbeziehung der gesetzlichen Vertreterinnen [m/w/d*]) abgegeben wurde.²

II. Ist noch keine Vaterschaftsanerkennung in der Ukraine erfolgt, stellt sich zunächst die Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die Abstammung des Kindes richtet. Als Anknüpfung kommen hier zwei Möglichkeiten in Betracht: So kann vorliegend an das „Aufenthaltsstatut“ (gewöhnlicher Aufenthalt [gA] des Kindes) angeknüpft

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

¹ Familiengesetzbuch der Ukraine (ukrFamGB) vom 10.1.2002, zuletzt geändert am 30.3.2020.

² Für genauere Ausführungen wird auf DIJuF-Hinweise „Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht“ vom 29.4.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Abstammungs- und Sorgerecht aufmerksam gemacht.

werden (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB) oder es erfolgt die Anknüpfung der Abstammung zu jedem Elternteil an das „Personalstatut“, also an dessen Heimatrecht (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Die dritte Option des „Ehewirkungsstatuts“ kommt hier in Ermangelung einer Ehe nicht in Betracht. Die jeweiligen Anknüpfungsmöglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander, wobei im Zweifel diejenige Rechtsordnung vorzuziehen ist, die am schnellsten zu einer wirksamen Vaterschaftszuordnung für das Kind führt.

III. Liegt der gA des Kindes mittlerweile in Deutschland, kommt nach dem „Aufenthaltsstatut“ somit die Anwendung deutschen Rechts in Betracht. Für die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht ist die Zustimmung der Mutter des Kindes gem. § 1595 Abs. 1 BGB erforderlich. Ist die Mutter, wie im vorliegenden Fall, minderjährig, ist neben ihrer Zustimmung auch die ihrer gesetzlichen Vertreterin gem. § 1596 Abs. 2 S. 2 BGB notwendig. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin muss dabei persönlich erfolgen und öffentlich beurkundet werden. Ähnlich verhält es sich bei der Abgabe der Erklärungen zur gemeinsamen Sorge durch die minderjährige Mutter und den rechtlichen Vater (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Denn auch die Erklärung der minderjährigen Mutter bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin (§ 1626c Abs. 2 S. 1 BGB).

IV. Zu klären ist hier folglich, wer gesetzliche Vertreterin der minderjährigen Mutter ist. IdR sind gesetzliche Vertreter der Minderjährigen beide Eltern gem. § 1629 Abs. 1 BGB. Übt allerdings ein Elternteil die Sorge allein aus – etwa zB die Mutter der minderjährigen Mutter gem. § 1626a Abs. 3 BGB –, ist allein diese Person gesetzliche Vertreterin (§ 1629 Abs. 1 S. 3 BGB). Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, müsste die minderjährige Mutter durch eine Vormundin oder Pflegerin vertreten werden.³ Sind hier beide Eltern gesetzliche Vertreter, stellt sich die Problematik, dass einer der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen (hier der Vater der minderjährigen Mutter) noch in der Ukraine ist und diese momentan auch nicht verlassen kann, denn die Ausreise für Männer zwischen 18 und 60 Jahren ist aktuell verboten.

V. Da der Vater der minderjährigen Mutter unter den gegenwärtigen Umständen somit kein deutsches Jugend- oder Standesamt aufsuchen kann, um die korrespondierende Anerkennungserklärung bzw. die Zustimmung bezüglich der Sorgeerklärung aufnehmen zu lassen, stellt sich die Frage, wie dies auf andere Weise erreicht werden könnte. Die Möglichkeiten der Abgabe der Zustimmung hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung und der Sorgeerklärung bei der Konsularabteilung der deutschen Botschaft Kiew, der öffentlichen Beurkundung in der Ukraine oder der Beurkundung vor einem ukrainischen Standesamt bestehen nach Sachverhaltsschilderung ebenfalls nicht.

Alternativ ist an die mögliche Anerkennung der Vaterschaft nach dem Personalstatut gemäß ukrainischem Recht zu denken. Die Klärung der Abstammung wäre voraussichtlich vor dem zuständigen ukrainischen Standesamt möglich, indem die Eltern ihre Erklärungen einschließlich der Zustimmungserklärungen der gesetzlichen Vertreterinnen dort einreichen. Aus Art. 126 ukrFamGB geht hervor, dass hierzu keine persönliche Anwesenheit erforderlich ist.⁴ Die Norm erfasst in ihrem Wortlaut zwar nur die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft und

³ MüKo/Wellenhofer BGB, 8. Aufl. 2020, BGB § 1596 Rn. 4.

⁴ Ausf. DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0502 vom 22.4.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Abstammungs- und Sorgerecht.

nicht die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen; wenn aber nicht einmal die persönliche Anwesenheit der Eltern selbst erforderlich ist, ist im Wege eines Erst-Recht-Schlusses zu vermuten, dass auch die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterinnen zur Abgabe der Zustimmung nicht zwingend erforderlich ist. Auf diesem Weg könnte immerhin die Abstammung geklärt werden.

Problematisch verhält es sich im Anschluss danach allerdings bei der Abgabe der Sorgeerklärung, denn in Ermangelung eines gA in der Ukraine würde dem Vater nicht automatisch, also kraft Gesetzes, das gemeinsame Sorgerecht zustehen, sodass im Hinblick auf die Zustimmung der Sorgeerklärung wieder die zuvor angesprochenen Möglichkeiten heranzuziehen wären.

VI. Kann die Zustimmung im Hinblick auf die Sorgerechtserklärung nicht abgegeben werden, ist letztlich auch an die Möglichkeit des § 1626c Abs. 2 S. 3 BGB zu denken. Hiernach kann das Familiengericht die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (hier also der minderjährigen Mutter) ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.